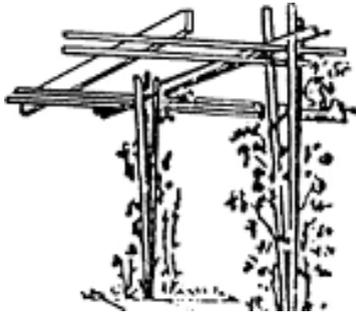


***Familien-Garten-Verein***  
***Bülach***



# **STATUTEN**

**von der Generalversammlung genehmigt**

**am 18. März 2017**

## **Art. 1 NAME UND SITZ**

Unter dem Namen „**Familien-Garten-Verein Bülach**“ - nachstehend **FGVB** genannt - besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bülach. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

## **Art. 2 ZIEL UND ZWECK**

Der FGVB bezweckt die umweltfreundliche, naturnahe, nicht gewinnorientierte Bewirtschaftung der einzelnen Parzellen in den vom FGVB gepachteten oder erworbenen Gartenanlagen. Der FGVB verfolgt weder kommerzielle Zwecke noch erstrebt er einen Gewinn.

## **Art. 3 MITTEL**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der FGVB über folgende Mittel:

1. Mitgliederbeiträge
2. Erträge aus Pacht
3. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
4. Spenden und Zuwendungen aller Art

Der FGVB hat für den Unterhalt und die Sanierung angemessene Reserven zu bilden.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **Art. 4 MITGLIEDSCHAFT**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

**Aktivmitglieder** mit Stimmrecht sind alle Pächter/innen **mit gültigen Pachtvertrag** während der Pachtdauer.

**Passivmitglieder** mit Stimmrecht (**ohne Pachtvertrag**) können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## **Art. 5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt (Beendigung des Pachtverhältnisses), Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

## **Art. 6 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben (**Kündigung des Pachtvertrages**) muss mindestens drei Monate (90 Tage) im Voraus an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Ein Aktivmitglied (Pächter) kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und Verstößen gegen die Ziele des Vereins (Reglemente) aus dem Verein (Kündigung Gartenpacht) ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag und/oder den Pachtzins schuldig, kann es vom Vorstand fristlos ausgeschlossen werden.

## **Art. 7 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

## **Art. 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens drei Monate nach Ende des Rechnungsjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per elektronische Kommunikation sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat zwingend folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
3. Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
6. Wahl der Kontrollstelle/Revisoren
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Pachtzinsen
8. Genehmigung des Jahresbudgets

9. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
10. Beschlussfassung über Arbeitsleistungen der Mitglieder
11. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
13. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
14. Änderung von Statuten und Reglementen
15. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses (unter Beachtung Art. 13)

## **Art. 9 VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf bis maximal neun Personen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und Verfügungen. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

1. Präsidium
2. Vizepräsidium
3. Finanzen
4. Aktuariat
5. Beisitzer (Obmänner)

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (elektronische Kommunikation) gültig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es gilt das einfache Stimmenmehr, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.

### **Art. 10 REVISIONSSTELLE**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 11 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar und Kassier je zu zweien.

### **Art. 12 HAFTUNG**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bülach mit dem Zweck das Vereinsvermögen für eine Organisation welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt zu verwenden.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **Art. 14 INKRAFTTRETEN**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. März 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 14. März 2009.

Ort, Datum: Bülach, 18. März 2017

Der Präsident:



René Oeschger

Der Aktuar / Protokollführer:



Paul Bächli